

Erwachsenenschutzrecht ab 1. Januar 2013



Das bisherige Vormundschaftsrecht wurde grundlegend erneuert. Ziel der Revision war es unter anderem, das Selbstbestimmungsrecht zu fördern. Das neue Gesetz bringt dazu zwei neue Rechtsinstitute: Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person jemanden bezeichnen, der im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit für sie sorgt und sie gegen aussen vertritt. Mit einer Patientenverfügung kann eine Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt, oder jemanden bezeichnen, der dann entscheidungsbefugt ist.

Worum geht es?

Das Vormundschaftsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Art. 360–455 ZGB) war bis zu der aktuellen Revision seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1912 – abgesehen von den Bestimmungen über den fürsorgerischen Freiheitsentzug (1981) – praktisch unverändert geblieben. Beim Vormundschaftsrecht ging es um rechtliche Massnahmen zugunsten von Personen, die ihre Angelegenheiten nicht besorgen konnten. Das bisherige Recht sah drei amtsgebundene Massnahmen vor: die Vormundschaft, die Beiratschaft und die Beistandschaft. Die Starrheit dieses gesetzlichen Massnahmenkatalogs trug dem Einzelfall zu wenig Rechnung. Das Selbstbestimmungsrecht und die Hilfe zur Selbsthilfe haben heute ein anderes Gewicht als in der Zeit, in der das ZGB erlassen wurde. Hoheitliche Entscheidungen werden weniger akzeptiert, die vormundschaftliche Klientel ist zum Teil anspruchsvoller geworden, die Partnerschaftlichkeit in der Betreuung wird stärker betont, verschiedene Begriffe wirken heute diskriminierend und stigmatisierend. Es handelte sich um eine Revision, die den gewandelten Verhältnissen und Anschauungen gerecht wird.

Die geänderten Artikel des Zivilgesetzbuchs traten am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig hat der Bundesrat eine Anlageverordnung erlassen.

Die wichtigsten Änderungen

Das revidierte Gesetz hat unter anderem in nachstehenden Bereichen Änderungen zur Folge:

Förderung des Selbstbestimmungsrechts in der Form der eigenen Vorsorge

Mit Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung kann rechtzeitig bestimmt werden, durch wen und wie man im Falle der Urteilsunfähigkeit betreut werden will und wer vertretungsweise einer medizinischen Massnahme zustimmen darf, wenn man eines Tages nicht von staatlichen Stellen abhängig sein will.

Stärkung der Solidarität in der Familie und Entlastung des Staates

Der Ehegatte oder der eingetragene Partner erhält von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht und ist bei medizinischen Massnahmen vom Arzt beizuziehen.

Behördliche Massnahmen nach Mass

Statt standardisierter Massnahmen können die Behörden neu im Einzelfall nur so viel staatliche Betreuung anordnen, wie wirklich nötig ist. Mit einer Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft (häufig für die Vermögensverwaltung), Mitwirkungsbeistandschaft, kombinierten Beistandschaft oder einer umfassenden Beistandschaft kann eine bedarfsgerechte Rechtsfürsorge ermöglicht werden.

Verzicht auf die Veröffentlichung der Einschränkungen oder des Entzugs der Handlungsfähigkeit

Die als stigmatisierend empfundene Veröffentlichung der Bevormundung in der Zeitung ist im neuen Recht nicht mehr vorgesehen. Der Beistand ist angehalten, Dritte zu informieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Handlungsfähigkeit kann der betroffenen Person – im Gegensatz zur altrechtlichen Entmündigung – auch nur punktuell entzogen werden.

Fachbehörden als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Das neue Recht schreibt vor, dass die Kantone Fachbehörden bestimmen, was in fast allen Kantonen zu Strukturbereinigungen geführt hat. Grundsätzlich sind heute anstelle der bisherigen vormundschaftlichen Behörden (je nach Kanton Gerichte oder kommunale Behörden) überkommunale oder kantonale Erwachsenenschutzbehörden tätig.

Änderungen im Ehe- und Erbrecht

Bei dauernd urteilsunfähigen Nachkommen kann aufgrund des neuen Rechtes eine Nacherbeneinsetzung auf den Überrest angeordnet werden (sogenanntes Behinderten-testament). Neu sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Erbverträge mit Zustimmung des Beistands möglich. Wer urteilsfähig ist, kann die Ehe schliessen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht mehr erforderlich.

Terminologie

Das neue Erwachsenenschutzrecht eliminiert negativ besetzte Begriffe wie Entmündigung, Bevormundung, Vormundschaft. Aus der bisherigen Vormundschaftsbehörde wurde die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Während bei den erwachsenen Personen von Beistandschaft gesprochen wird, bleibt die Bezeichnung Vormundschaft im Bereich der minderjährigen Personen bestehen.

Neue Möglichkeiten der persönlichen Gestaltung

Das neue Recht legt grossen Wert auf die eigene Vorsorge. In den folgenden Bereichen ist es neu möglich, persönliche Gestaltungen vorzunehmen:

Vorsorgeauftrag

Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.

Patientenverfügung

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

Erbrechtliche Verfügungen

Ist ein Nachkomme dauernd urteilsunfähig und hinterlässt er weder Nachkommen noch einen Ehegatten, so kann der Erblasser eine Nacherbeneinsetzung auf den Überrest anordnen. Unter gewissen Umständen ist es auch verbeiständeten Personen möglich, Erbverträge abzuschliessen.

Die Vermögensverwaltung

Der Bundesrat hat am 4. Juli 2012 eine neue Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen von Beistandschaften oder Vormundschaften (VBVV) erlassen, die zusammen mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Sie ersetzt die bisherigen kantonalen Anlagevorschriften und vereinheitlicht die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten, die im Rahmen einer behördlich angeordneten Beistandschaft oder Vormundschaft verwaltet werden.

Übergangsbestimmungen

Unter altem Recht entmündigte Personen kommen mit dem neuen Recht automatisch unter umfassende Beistandschaft. Die bisherigen Beistandschaften und Beiratschaften fallen spätestens nach drei Jahren dahin, wenn nicht eine neue Massnahme angeordnet wird. Die Anlageverordnung des Bundesrats sieht für die Umwandlung der Vermögensanlagen eine Frist bis Ende 2014 vor.

Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns an unter 0844 200 111*;

Mo.–Fr., 8.00 –20.00 Uhr.

Besuchen Sie uns für weitere Informationen auf:

credit-suisse.com/finanzplanung

* Telefongespräche können aufgezeichnet werden.

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100

CH-8070 Zürich

credit-suisse.com

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar oder basieren auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.

Copyright © 2017 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.